

56. Hat im Ehescheidungsverfahren nach dem großdeutschen Eherecht im Bereich des österreichischen Rechts das Berufungsgericht auf die Verschuldensfrage von Amts wegen einzugehen, ohne daß es dabei an den Berufungsantrag gebunden wäre? EheG. §§ 60, 61. Öst. Justizministerialverordnung vom 9. Dezember 1897 (RGBl. Nr. 283) — JWB. — §§ 8, 10, 11. Öst. BPD. § 462 Absf. 1, § 497 Absf. 3.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 22. April 1940 i. S. Ehefrau M. (Kl.)
w. Ehemann M. (Bekl.). IV 691/39.

- I. Landgericht Linz (Donau).
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden, zugleich den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Die Klägerin begehrt die Scheidung der Ehe aus dem Verschulden des Beklagten. Dieser hat Widerklage auf Scheidung aus dem Verschulden der Klägerin erhoben. Das erste Gericht hat die Ehe aus dem Alleinverschulden des Beklagten geschieden. Infolge der auf den Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache gestützten Berufung des Beklagten mit dem Antrag auf Änderung des Urteils und Scheidung der Ehe aus beiderseitigem Verschulden hat das Berufungsgericht das Scheidungsbegehren beider Parteien abgewiesen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Klägerin auf Wiederherstellung des ersten Urteils auf Scheidung der Ehe aus dem Verschulden des Beklagten. Die Revision ist begründet.

Sie rügt, daß das Berufungsgericht zu Unrecht über den Berufungsantrag hinausgegangen sei. Das Berufungsgericht meint, wegen des amtlichen Wesens des Scheidungsverfahrens an die Schranken des Berufungsantrags nicht gebunden zu sein. Der Ausspruch des Scheidungsurteils bilde mit dem Ausspruch über das Verschulden ein untrennbares Ganzes; werde daher das Urteil in irgendeinem Teil angefochten, so habe das Rechtsmittelgericht das ganze Urteil zu überprüfen, soweit nicht § 77 Durchf. B. d. z. EheG. vom 27. Juli 1938 (RGBl. I S. 923) entgegenstehe. Diese Auffassung ist abzulehnen.

a) Der Grundsatz des Verfahrens von Amts wegen (nach § 108 EheG., §§ 8, 10 ZMB. d., § 14 Hofdekret¹⁾ vom 23. August 1819 [JGS. Nr. 1595]), der gemäß §§ 617, 622 RZB. auch das Scheidungsverfahren im Altreich beherrscht, ergibt nicht denkfolgerichtig den in den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs vom 15. und 29. November 1938 (Evidenzbl. 1939 Nr. 30 und 100) betonten Grundsatz der Einheitlichkeit des Scheidungsurteils in Scheidung und Schuldanspruch. Den Grundsatz sprechen vielmehr § 6 Abs. 2 ZMB. d. für das — übrigens gar nicht dem amtlichen Betrieb unterliegende — Verfahren wegen Scheidung der Ehe von Tisch und Bett

¹⁾ Hofdekret über das Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten. D. S.

und § 11 das. für das amtliche Verfahren wegen Trennung aus. Diese Vorschriften wurzeln aber im sachlichen österreichischen Scheidungs- und Trennungsrecht.

b) Dieses betrachtete das Verschulden stets losgelöst vom Scheidungs- oder Trennungsgrund als das zurechenbare ehewidrige Verhalten eines Ehegatten, das zur Lösung der Ehe führte. Über solches Verschulden hatte das Gericht auch ohne, ja sogar gegen den Parteienantrag von Amts wegen zu entscheiden (Entsch. d. OGH. vom 26. Februar 1901, OGH. Bd. 3 Nr. 390; vom 19. Februar 1918, ZentrBl. Bd. 36 Nr. 140; vom 15. März 1922, ZentrBl. Bd. 40 Nr. 143), ohne daß damit über die Art der Beschaffung des Entscheidungstoffes etwas gesagt wäre. Das großdeutsche Eherecht folgt aber dem früheren deutschen Scheidungsrecht. Bei der Scheidung der Ehe aus Verschulden nach §§ 47 bis 49 EheG. liegt der Grund der Scheidung im Verschulden eines Ehegatten; dieses bildet ein Tatbestandsmerkmal des Scheidungsgrundes. Verschulden ist das zurechenbare Begehen einer in den §§ 47 bis 49 als Scheidungsgrund angesehenen Handlung, also einer Eheverfehlung im weiteren Sinne. Mit diesem Verschulden steht und fällt der Scheidungsgrund nach §§ 47 bis 49 EheG.

Das Ehegesetz regelt selbst den Schuldausspruch des Gerichts mit Geltung auch für Österreich, und zwar verschieden, je nachdem die Scheidung wegen Verschuldens (§ 60) oder aus anderen Gründen (§ 61) ausgesprochen wird. Stets bedarf es zur Aufrollung der Verschuldensfrage einer Veranlassung durch eine Partei, sei es in Form der Klage, der Widerklage oder eines schlichten Schuldantrages. Niemals greift das Gericht die Verschuldensfrage von Amts wegen auf. Das Gericht erörtert und löst vielmehr die Frage des Verschuldens stets nur auf Grund eines Antrages der Parteien; nur im Falle der Abwägung des beiderseitigen Verschuldens nach § 60 Abs. 2 EheG. bedarf es keines besonderen, darauf gerichteten Parteienantrages und ist die Erörterung auch auf Umstände auszubehnen, die nicht Scheidungsgründe aus Verschulden bilden, sind also alle Umstände zu berücksichtigen (Volkmar Großdeutsches Eherecht S. 235). Diese Bestimmung geht auf das österreichische Hofdekret vom 4. Mai 1841 (ZGS. Nr. 531) zurück und zeigt die Spuren des das österreichische Recht beherrschenden Gedankens.

c) Die auf wesentlich anderen Gedanken beruhende Regelung des Schuldausspruchs in den §§ 60 flg. EheG. hat den § 11 ZMBD.

und die §§ 12, 13 des Hofdekrets vom 23. August 1819 inhaltlich aufgehoben. § 108 EheG. und § 71 DurchfW. z. EheG. vom 27. Juli 1938 ordnen auch nur die sinngemäße Anwendung der alten Verfahrensvorschriften an.

Auch im Scheidungsverfahren hat daher das Berufungsgericht gemäß § 462 Abs. 1, § 497 Abs. 3 östZPO. das angefochtene Urteil nur im Rahmen der Berufungsanträge zu überprüfen. Diese Beschränkung entspricht der Rechtsprechung der altreichsdeutschen Gerichte und der Berechtigung der Parteien, darüber zu verfügen, ob sie das Verschulden des anderen Ehegatten im Scheidungsstreit erörtert haben wollen oder nicht. Hat eine Partei sich bei dem ihr Verschulden aussprechenden Urteil beruhigt und sich nur darüber beschwert, daß die Ehe nicht auch aus dem Verschulden des anderen Teiles ausgesprochen worden ist, so ist es dem Berufungsgericht versagt, von Amts wegen auch auf die Frage des eigenen Verschuldens dieser Partei und damit sachlich auf den Scheidungsgrund des Gegners einzugehen . . .